

Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche

822.115.2

vom 4. Dezember 2007 (Stand am 1. Januar 2008)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 5 vom 28. September 2007¹ zum Arbeitsgesetz (ArGV 5),

verordnet:

Art. 1 Gefährliche Arbeiten

Folgende Arbeiten gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen;
- b. Arbeiten mit dem Risiko physischen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs, namentlich Prostitution, Herstellung von Pornografie oder pornografische Darbietungen;
- c. Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen, namentlich Akkordarbeit;
- d. Arbeiten, die mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen verbunden sind, namentlich:
 1. ionisierende Strahlungen,
 2. Arbeiten bei Überdruck,
 3. Arbeiten bei extremer Hitze, Kälte oder erheblicher Nässe,
 4. Arbeiten, die mit erheblichen Stössen, erheblichem Lärm oder Erschütterungen verbunden sind;
- e. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien, namentlich Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 nach der Verordnung vom 25. August 1999² über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen;
- f. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005³ versehen sind:
 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39),
 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42),

AS 2007 6831

¹ SR 822.115

² SR 832.321

³ SR 813.11

3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43),
 4. Kann Krebs erzeugen (Bezeichnung «K» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R40, R45),
 5. Kann vererbare Schäden verursachen (R46),
 6. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48),
 7. Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen (R60),
 - 8.⁴ Kann das Kind im Mutterleib schädigen (R61);
- g. Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können;
 - h. Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht;
 - i. Arbeiten unter Tag, unter Wasser, in gefährlichen Höhen, in engen Räumen oder bei Einsturzgefahr;
 - j. Arbeiten mit gefährlichen Tieren;
 - k. industrielles Schlachten von Tieren;
 - l. Sortieren von Altmaterial, wie Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.